Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918
1917

54 (26.6.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Visual Library

Vermischtes.

Fabelhafte Preise im Fuhrwesen. Gegenwärtig werden in Berlin für die Zustellung eines Gespannes von zwei Pferden mit Wagen und Kutscher für die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags bis 90 Mark berechnet. Ueberstunden müssen mit höheren Sätzen bezahlt werden. Mit Einschluß der Trinkgelder, die die Kutscher beanspruchen, stellt sich im Durchschnitt der Stundenpreis bis auf 10 Mark.

Es ist nichts so fein gesponnen. In Berlin verübte eine 19jährige Arbeiterin einen Einbruch in der Wohnung von Bekannten. Bevor sie die Wohnung verließ, konnte sie es sich nicht versagen, mit dem Kamm der bestohlenen Frau vor dem Spiegel sich zu frisieren. Die im Kamm zurückgebliebenen, eigentümlich gefärbten Haare führten aber auf die Spur der Einbrecherin, die darauf verhaftet wurde.

„Kakaomehl." In Reichenbach i. V. wurde bei zahlreichen Personen, die wegen Anschwellung der Füße usw. ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten, festgestellt, daß sie böhmisches Kakaomehl in großen Mengen genossen hatten. Es enthält nur wenig gemahlene Kakaoschalen, dafür aber umsomehr Baumrinde und Gips und kostete 2 Mark das Pfund.

Jeder nach seinem Geschmack. Ein Londoner Geldmann sandte bekanntlich den Seeleuten des Fischdampfers „King Stephan", welche die mit den Wellen ringende Besatzung des deutschen Luftschiffes „L 19" ertrinken ließen, eine größere Geldsumme als Belohnung dafür, daß sie „ihr christliches Empfinden so tapfer unterdrückt hatten". Der Hauptmann Guynemer, Frankreichs erfolgreichster Kampfflieger, erhält für jedes abgeschossene Flugzeug 1500 Frcs. Von dieser Summe zahlen die Autofabrik Michelin 500 Frcs., die Flugzeugfabrik Spad und die Spanisch-schweizerische Motorenfabrik je 200 Frcs., die Zeitung „Matin" 100 Frcs. und eine Ballonhüllenfabrik und der Bankier Rothschild gemeinsam 500 Frcs. Vollgültige Beweise sind in unserer Hand. Man sieht: Was für andere Pflichterfüllung ist, ist für den Hauptmann Guynemer ein Geschäft. Dazu ein gutes Geschäft. Denn da Hauptmann Guynemer 42 Gegner abgeschossen haben will, hat er bislang 63 000 Francs verdient. Dieser Kriegsgewinn ist ihm umso mehr zu gönnen, als die Mehrzahl der von ihm „abgeschossenen" Flieger nach wie vor munter und tatenfroh weiterfliegt.

Letzte Nachrichten.

Wolff-Telegramme.

Eine Ansprache des Kaisers

bei einer Truppenschau im Westen am 21. Juni:

Kameraden! Ich bin hierher gekommen, um Euch den Dank des Vaterlandes auszusprechen für Euer tapferes Kämpfen und zähes Aushalten und Euere unerschütterliche Tapferkeit, in festem Gottvertrauen dem Feinde Trotz zu bieten und seine Wünsche nnd Hoffnungen zum Scheitern zu bringen. Männer aller deutschen Gaue und Stämme stehen hier treu vereint und sind fest entschlossen, dem Gegner auch weiter die Wege zu weisen. Ich spreche den hier versammelten Truppen meine vollste Anerkennung aus für ihre Haltung und wie meine feste Zuversicht, daß sie, wie bisher, mit Gottvertrauen auch fernerhin, wo sie eingesetzt werden, ihre Pflicht tun werden und für das Vaterland den Frieden erkämpfen, den wir für unsere Weiterentwickelung benötigen. Auch die Abordnungen der Kavallerie heiße ich herzlich willkommen. Es ist den Schwadronen beschieden gewesen, im fernen Osten zu zeigen, was kühner Unternehmungsgeist und schneidiges Reiten und forsche Lanzenführung vermögen. Die Kavallerie hat den alten deutschen Reitergeist mit Glanz erneut in Rumänien bewiesen. Es ist mir eine besondere Freude, den Abordnungen der Regimenter hier meine vollste Anerkennung auszusprechen, die auch den anderen Kameraden mitgeteilt werden möge. Ich freue mich im besonderen, das altbewährte Dragonerregiment Bayreuth von Hohenfriedberg von neuem beglückwünschen zu können. Als ich die Schwadron Borcke im vorigen Spätsommer in Pleß nach Rumänien entließ, habe ich ihr den Befehl mitgegeben, unter allen Umständen, wo es sein möge, die alte Tradition hochzuhalten und, wenn möglich, neue Lorbeeren zu erringen. Das Regiment hat den Erwartungen seines obersten Kriegsherrn entsprochen und Taten ausgeführt, die dem alten Fritz droben im Elysium zur Freude gereichen. Möge es weiter so bleiben. Es wird **nicht locker** gelassen, bis ein **glücklicher Friede erstritten** ist.

Ueber 28 000 B.R.T. im Mittelmeer versenkt.

Berlin, 26. Juni. (Amtlich.) Unsere Mittelmeer-U-Boote haben neuerdings 10 Dampfer und 9 Segler von insgesamt 28 580 Bruttoregistertonnen versenkt. Unter diesen Schiffen befinden sich der englische bewaffnete Dampfer „Kallundborg" (1590 Tonnen), der italienische bewaffnete Dampfer „Fert" (5567 Tonnen) und ein unbekanntes feindliches Schiff von 4000 Tonnen. Die Ladungen aller versenkten Schiffe waren für feindliche Häfen bestimmt und enthielten 9400 Tonnen Kohlen, 7100 Tonnen Eisen, 5800 Tonnen Treiböl, ferner Schlachtvieh, Olivenöl, Erdnüsse, Salz, Wein, Benzin und Schwefelkies.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

24 000 B.R.T. versenkt.

Berlin, 26. Juni. Neue U-Bootserfolge im englischen Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee: 24 000 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befindet sich ein englischer Frachtdampfer, ein großer tief beladener durch Zerstörer gesicherter englischer Tankdampfer, ein bewaffneter Dampfer von 6000 Tonnen, Ladung anscheinend Stückgut, der aus Geleitzug herausgeschossen wurde, sowie zwei bewaffnete Dampfer, von denen der eine Palmöl und Safransaat geladen hatte. Ein weiterer versenkter Dampfer hatte Grubenholz als Ladung.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der Bruder des Königs ausgewiesen.

Paris, 26. Juni. (Agence Havas.) Der „Temps" meldet aus Athen: Dem Prinzen Nikolaus, dem Bruder des Königs Konstantin, wurde mitgeteilt, daß die Schutzmächte sich in die Notwendigkeit versetzt sähen, seine Abreise zu verlangen. Der Prinz gab seine Absicht kund, Griechenland unverzüglich zu verlassen.

Nahezu ein Drittel verloren.

London, 24. Juni. Laut „Observer" teilte der kanadische Premierminister Borden mit, daß Kanada bisher 325 000 Mann nach Europa gesandt habe. Die Verluste betrügen bis jetzt ungefähr 90 000 Mann. In den Munitionsfabriken arbeiteten über 300 000 Mann.

Nur keine Ueberstürzung.

Berlin, 25. Juni. Nach einer Meldung, aus New-York vom 24. Juni erklärt die „New-York Times": Es wäre zweckmäßig, unsere Alliierten zu warnen, in kurzer Zeit zu viel von uns zu erwarten. Wir haben uns in Marsch gesetzt und wir wissen wohin wir gehen, aber unsere Bewegungen sind nicht überstürzt. Wenn wir soweit sind, werden wir unser Teil und vielleicht etwas mehr tun. Für den Augenblick aber können es sich die Franzosen nicht leisten, in ihrer Energie nachzulassen. Sie müssen kämpfen in der Hoffnung und im Vertrauen auf uns. Einstweilen können wir uns nur vorbereiten.

Wetter-Aussichten.

Für Mittwoch und Donnerstag ist vorwiegend trockenes und warmes, aber mit vereinzelten Gewittern verbundenes Wetter zu erwarten.

Stimmungen und Notwendigkeiten.

3. Man muß ihm nicht alles sagen!

„Schon wieder hat der Polizeidiener ausgeschellt! Morgen soll man Kartoffeln abliefern, gestern wollten sie Stroh und übermorgen verlangen sie vielleicht wieder Korn. 1 Zentner soll ja 280 Personen einen Tag reichen. Alles soll man vollends hergeben! Herrgott, wenn nur das Geschäft endlich einmal aufhören würde!"

Ja, so stehen Gruppen beisammen; sie schimpfen und sind erregt. Einer sucht den anderen zu übertrumpfen. Der Gefangene sieht's und ist wißbegierig; er kennt Deine Vertrauensseligkeit, möchte seine Hoffnung nähren und fragt, „Madam heut' hui!" sagt er, und seine Bewegungen sind bezeichnend.

„Ach, sei doch still, es ist doch auch wahr!"

Ja, bald wird es der Gefangene wissen; denn Du gibst Dir alle Mühe, es ihm klar zu machen, und der Iwan ist doch so ein ordentlicher Kerl! Der freut sich, kann ich mir denken, denn wieder hat seine Hoffnung einen neuen Nährboden gefunden. Für Agenten, die alles das ins Feindesland befördern, brauchst Du nicht zu sorgen. Ich will sie nicht alle auf einem Haufen sehen, ich könnte sonst erschrecken.

Tu' Deine Pflicht, gib', was Du kannst, doch schweige still! Du mußt dem Franzos', dem Ruff', gewiß nicht alles sagen.

Amtliches Verkündigungsblatt

für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag 1.— Mark pro Vierteljahr.

1917. Nr. 54. | Adelsheim-Boxberg, den 26. Juni | Preis der einspaltigen Garmondzeile 30 Pfg.

— 211 —

Bekanntmachung
Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**
Von der Bekanntmachung werden betroffen:
1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bezw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bezw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken

[2] Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu breitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung.

Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate betreffend.

Der Staatsanzeiger und das Amtliche Verkündigungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des Kgl. stellv. Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 15. Juni 1917 Nr. 9090/3 17. R. III. 1. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei den Gr. Bezirksämtern sowie den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Adelsheim, Boxberg, den 18. Juni 1917.

Gr. Bezirksämter.

Trauer-Anzeige.

Nach langer, schwerer Zeit des Harrens und Bangens und langem Suchen und Forschen ist uns nun die schmerzliche Gewißheit geworden, daß mein seither als vermißt gemeldeter einziger, lieber Sohn, mein guter Bruder

Adolf Wabel

Ersatz-Reservist, Ref.-Inftr.-Regt. 111

am 1. Juli 1916, im Alter von 26 Jahren, den Heldentod gestorben ist.

Hagenbach bei Korb, den 25. Juni 1917

In tiefem Schmerz:

Die Mutter:

Karoline Wabel Witwe,

Die Schwester:

Lina Wabel.

Die Trauerfeier findet am Sonntag, 1. Juli, vormittags um 10 Uhr statt.

Hammel-Anzeiger

des

Landw. Bezirksvereins Adelsheim

Zu verkaufen: Ein 10 Wochen trächtiges **Mutterschwein**

Wilhelm Klein, Landwirt, **Bofsheim.**

Frische Gemüse:

Karotten
Hochkohlrabi
Wirsing
Rettich
Kopfsalat

empfiehlt

A. Hettinger, Adelsheim.

Wasserglas

zu Eiereinlegen

empfiehlt

C. Friederich, Adelsheim

Kohlenschaufeln
Kohlenlöffel
Kohlenfüller
Kohlenbecken
Herdröste
Herdringe

empfehlen

E. Hubert & Comp.
Adelsheim.

Winter-Schafweideverpachtung.



Am Samstag, 30. Juni ds. Js. nachmittags 1 Uhr

wird die hiesige **Winterschafweide,** welche mit 150 Stück Geltvieh befahren werden kann, für die Zeit vom 1. August 1917 bis 1. März 1918 in dem Ratszimmer dahier öffentlich verpachtet.

Auswärtige Steigerer haben sich mit Vermögens- und Levmundszeugnissen auszuweisen.

Die Bedingungen, sowie die Weideordnung liegen im Ratszimmer zur Einsicht offen.

Unterwittstadt, den 10. Juni 1917.

Der Gemeinderat.

Todesanzeige und Danksagung.

Allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß nach langer, banger Zeit uns nun die traurige Gewißheit geworden, daß unser guter Gatte, Vater, Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwager

Friedrich Spekardt

Landbriefträger

im August 1914 im heißen Kampfe den Heldentod für das Vaterland gestorben ist.

Für die uns aus diesem schmerzlichen Anlaß allseits zuteil gewordene innige Teilnahme sagen wir herzlichen Dank. Ganz besonderen Dank aber Herrn Stadtpfarrer Görcke für die tröstende und stärkende Predigt bei der Gedächtnisfeier, dem Kirchenchor für den erhebenden Gesang bei derselben, den Herrn Postbeamten, den titl. Vereinen, sowie allen von hier und auswärts, die in so reichem Maße uns ihre Anteilnahme durch die zahlreiche Beteiligung am Trauergottesdienst bezeugten.

Adelsheim, 25. Juni 1917.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Elise Spekardt geb. Egner
mit ihren beiden Kindern.

Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Abt. R. III. 1., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

§ 8. **Art der Meldung.**

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung überlandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
D für Motorgeneratoren und Umformer,
E für Transformatoren,
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erfolgten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9. **Enteignung.**

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

§ 10. **Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Abt. R. III. 1., Berlin W. 15, Kurfürsten-

damm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 28, zu richten.

§ 12. **Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Ebert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, den 23. Juni 1917.
Boxberg.

Gr. Bezirksämter.

Verordnung.

Die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten.

§ 1.

Die Kommunalverbände haben über die Personen, welche zur Empfangnahme der Lebensmittelkarten befugt sind, namentliche Verzeichnisse zu führen. Sie können diese Verpflichtung auf die Gemeinden ihres Bezirks übertragen.

Für Gemeinden, in welchen die weit überwiegende Zahl der Einwohner für die wichtigsten Lebensmittel Selbstversorger sind, können sich die Kommunalverbände mit der Führung von Haushaltslisten, in denen nur der Haushaltungsvorstand namentlich aufgeführt ist und die übrigen dem Haushalt angehörenden Versorgungsberechtigten lediglich der Zahl nach angegeben sind, ausnahmsweise begnügen.

§ 2.

Die Verzeichnisse der zur Empfangnahme von Lebensmittelkarten Befugten sind dauernd auf dem Laufenden zu halten.

Zu diesem Zwecke werden die mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Stellen sich am Ersten jedes Monats von den Standesämtern die im Vormonat im Bezirk der Kartenstelle angezeigten Geburten und Todesfälle mitteilen lassen.

Zum Heeresdienst einberufenen Wehrpflichtigen ist die unter Abgabe der Lebensmittelkarten erfolgte Abmeldung von der Lebensmittelversorgung durch die vom Kommunalverband beauftragte Stelle auf dem Gestellungsbefehl zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigung erteilt ist, wird auf Anordnung des Kriegsamtes bei den Truppenteilen nachgeprüft.

Die Leiter von Anstalten haben streng darüber zu wachen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Personen entweder von der Lebensmittelversorgung abgemeldet werden oder sämtliche Lebensmittelkarten mitbringen.

Wegen der Veränderung der Zahl der Versorgungsberechtigten durch Umzug und Reiseverkehr gelten die Bestimmungen unter II.

(Fortsetzung in der Beilage.)